



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Küber MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/4520**

Alle Abgeordneten

12.11.2025

Aktenzeichen
4062E-III.5/24

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter:
Herr Bußee
Telefon: 0211 8792-295

67. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 12. November 2025

Bericht zu TOP „Monate nach den Razzien: Wie ist der Stand der Ermittlungen zu mutmaßlich illegalen Verklappungen verseuchten Materials?“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Das JM möchte um Weitergabe des Berichts an den Ausschuss für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume sowie an den Unterausschuss Bergbausicherheit bitten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz des
Landes Nordrhein-Westfalen**

**67. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 12.11.2025**

Schriftlicher Bericht zu TOP:

**„Monate nach den Razzien: Wie ist der Stand der Ermittlungen
zu mutmaßlich illegalen Verklappungen verseuchten
Materials?“**

Mit dem vorliegenden Bericht erfolgt die mit dem Anmeldungsschreiben vom 31.10.2025 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

I.

Im Anschluss an die Erörterungen in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 29.10.2025 sollen zunächst die unterschiedlichen Eingriffsschwellen der Strafverfolgungsbehörden und der Ordnungsbehörden im Umweltbereich wie folgt näher erläutert werden:

Eine Strafbarkeit wegen unerlaubten Umgangs mit Abfällen gemäß § 326 Abs. 1 Nr. 4 StGB setzt voraus, dass der Abfall nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet ist, nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern oder einen Bestand von Tieren oder Pflanzen zu gefährden. Diese Eignung ist abstrakt festzustellen. Es genügt dafür schon, dass der Abfall für sich genommen diese Eigenschaft hat. Dagegen ist es nicht erforderlich, dass eine Verunreinigung oder Veränderung von Umweltmedien oder eine Gefährdung von Lebewesen tatsächlich eingetreten ist. Der strafrechtliche Schutz greift, ohne dass es zu einer konkreten Gefahr für Umwelt oder Gesundheit gekommen ist.

Für das ordnungsbehördliche Handeln im Umweltbereich sind dagegen – in unterschiedlichen Verfahrensstadien – die Rechtsbegriffe der schädlichen Bodenveränderung und der Gefahr maßgeblich.

Schädliche Bodenveränderungen sind nach § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Wenn der zuständigen Behörde Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegen, soll sie gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) geeignete Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhalts ergreifen bzw. anordnen (Gefahrerforschungseingriffe). Ziel dieser Untersuchungen ist eine bodenschutzrechtliche wirkungspfadspezifische Gefahrenbeurteilung (Gefährdungsabschätzung) auf Grundlage von § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Eine Gefahr im Sinne des § 10 i. V. m. § 2 Abs. 3 BBodSchG liegt in der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts an einem geschützten Rechtsgut. Erst bei Feststellung einer Gefahr kann die Behörde auf Grundlage von § 10 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anordnen.

Hierach lässt sich festhalten: Eine Abfallstraftat führt, selbst wenn sie schwerwiegend ist, nicht zwingend zu einer schädlichen Bodenveränderung und macht daher nicht in jedem Fall Gefahrenabwehrmaßnahmen erforderlich.

Dies vorangestellt beantwortet die Landesregierung die in der Themenanmeldung gestellten Fragen wie folgt:

II.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund – Zentralstelle für die Verfolgung der Umweltkriminalität in Nordrhein-Westfalen (ZeUK NRW) – hat dem Ministerium der Justiz unter dem 04.11.2025 unter anderem wie folgt berichtet:

„Wie ist der aktuelle Sachstand bei den benannten Ermittlungen zu mutmaßlich illegalen Verklappungen?“

Die umfangreichen Ermittlungen im sog. Verfahrenskomplex „Boden NRW“ dauern weiter an. Dies betrifft insbesondere die Auswertung umfangreicher Asservate sowie die Ermittlung der konkreten Belastungen der mutmaßlich illegal entsorgten Abfälle/Bodenmaterialien.

An wie vielen und welchen Standorten besteht weiterhin der Verdacht, dass dort illegale Verklappungen stattgefunden haben? An welchen Standorten gibt es inzwischen gesicherte Erkenntnisse, dass dort illegale Verklappungen stattgefunden haben?“

Die Ermittlungen betreffen eine Vielzahl von Standorten in Nordrhein-Westfalen. Es besteht der Verdacht, dass auf Baustellen, in Baugruben, Kiesgruben, Tagebauanlagen und sonstigen Flächen zu Unrecht belastete Bodenmaterialien entsorgt worden sind. Mit Blick auf die noch laufenden Ermittlungen ist die Erstellung einer abschließenden und zuverlässigen Liste etwaiger Ablagerungsorte mit vertretbarem Aufwand in der Kürze der mir gesetzten Frist derzeit ebensowenig möglich wie die Benennung einer Anzahl betroffener Flächen. Soweit dies für Gefahrenabwehrzwecke erforderlich erscheint, werden diesbezügliche Erkenntnisse stets mit den zuständigen Gefahrenabwehrbehörden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geteilt. Seit Beginn der Ermittlungen ist entsprechend verfahren worden.“

Hiernach ist auch der Landesregierung eine umfassende Beantwortung der Fragestellung in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit einem vertretbaren Aufwand möglich.

Bisher ist im Hinblick auf die laufenden Ermittlungen davon abgesehen worden, Details zu den betroffenen Standorten zu nennen. Nach dem aktuellen Stand der Ermittlungen können nun auch öffentliche Auskünfte zu einzelnen Standorten erteilt werden. Nach Angaben des Leitenden Oberstaatsanwalts kann jedoch zuverlässig mitgeteilt werden, dass die Ermittlungen jedenfalls den Tagebau Garzweiler, drei Flächen im Kreis Heinsberg (Selfkant, Erkelenz und Wassenberg), eine Kiesgrube im Rossenrayer Feld in Kamp-Lintfort, eine weitere Ablagerungsfläche an der Hedgestraße in Kamp-Lintfort,

den Golfplatz "Zeche Amalia" in Bochum, eine Baugrube im Hafenareal "Graf Bismarck" in Gelsenkirchen und ein Kreuzkrötenhabitat der Stadt Recklinghausen beträfen.

Ferner hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund in seinem vorbezeichneten Bericht wie folgt ausgeführt:

„Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK NRW) hat zuverlässige Analyseergebnisse für die Flächen in Selfkant und Erkelenz vorgelegt. Das dort illegal abgelagerte Material stellt ausschließlich gefährlichen Abfall bis hin zur Deponiekasse III dar. Hinsichtlich der Beprobung des Haufwerks in Wassenberg ist das LANUK zu dem Ergebnis gelangt, dass dieses überwiegend aus nicht gefährlichem Bodenmaterial besteht, das größtenteils der Materialklasse BM-F3 entspricht. Einzelne Teilbereiche sind dort wegen erhöhter Schadstoffgehalte gesondert zu behandeln und gemäß Deponieverordnung zu entsorgen.“

Ferner hat das LANUK an der Ablagerungsfläche in der Hedgestraße und in der Kiesgrube Rossenrayer Feld in Kamp-Lintfort Bodenproben entnommen. Nach den Untersuchungen steht fest, dass das Material zwar nicht als gefährlicher Abfall einzustufen ist, jedoch aufgrund der festgestellten Schadstoffgehalte - Kohlenstoff (TOC) und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) - die Voraussetzungen einer zulässigen Verfüllung deutlich verfehlt. Dies dürfte jedoch nur eine Momentaufnahme am Tag der Probenentnahme und keine repräsentative Beprobung der Gesamtflächen widerspiegeln. Insoweit bestehen weiterhin zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass dort in größerem Umfang belastetes Material eingebracht worden ist.

Die Begutachtung von drei aus der Baugrube in Gelsenkirchen entnommenen Proben ergab, dass es sich bei dem dort eingebrachten Material in zwei Fällen um Material der Einbauklasse BM-F3 und einmal um Material der Einbauklasse BM-F2 handeln soll.

Im Zuge der Ermittlungen rund um den Tagebau Garzweiler konnten digitale Unterlagen aufgefunden werden, die den Verdacht begründen, dass allein ein Subunternehmer mindestens 29 illegale Anlieferungen von Material der Deponiekasse I und in mindestens zwei Fällen der Deponiekasse II, in mindestens jeweils einem Fall der Deponiekasse III und der Klasse BM-F3 weitere illegale Anlieferungen im Tagebau Garzweiler erfolgt sind. In mindestens 411 weiteren Fällen besteht gegen den Subunternehmer der Verdacht, dass er Materialien der Verwertungsklassen BM-F2, Z2 und >Z2 illegal im Tagebau Garzweiler entsorgt hat. Hinsichtlich der Anlieferung durch diverse weitere Unternehmer und Subunternehmer dauern die Ermittlungen an. Diese Erkenntnisse beruhen auf der Einlassung des beschuldigten Subunternehmers, ausgewerteten Lieferscheinen einschließlich Angaben über die Beschaffenheit des abgeholt Materials sowie (korrespondierenden) Bescheinigungen über die Anlieferung angeblich unbelasteten Materials im Tagebau Garzweiler. Soweit

Materialien der Deponiekasse III und der Verwertungsklasse BM-F3 illegal im Tagebau Garzweiler entsorgt worden sein sollen, ist der Abfallstrom bereits an Hand sämtlicher Unterlagen (Lieferscheine, Wiegekarten, Analysen, Rechnungsdokumente etc.) vom Anfallort bis in den Tagebau Garzweiler nachvollzogen und bestätigt worden.

Gegen wie viele verdächtige Unternehmen bzw. Personen laufen derzeit noch Ermittlungen im Nachgang der benannten Durchsuchungen?

Die Ermittlungen richten sich gegen mehr als 40 Beschuldigte in mehreren Ermittlungsverfahren und diverse Unternehmen.

Welche Erkenntnisse gibt es zur Art der illegal abgelagerten Abfälle/Stoffe? Wie lassen diese sich je Standort differenzieren?

Gegenstand der Ermittlungen sind Art, Umfang und Belastung der Abfälle, die – so die Verdachtslage – illegal entsorgt worden sein sollen. Nach derzeitigem Stand der Ermittlungen ist von geringen Belastungen bis hin zu hohen Belastungen wie etwa gefährlichen Abfällen der Deponiekasse III auszugehen.

Bei den Ermittlungen wird daher ein besonderes Augenmerk auf Umfang und Belastung der mutmaßlich illegal entsorgten Materialien gelegt. Dabei erstrecken sich die Ermittlungen u. a. darauf, die Abfallströme von der Anfallstelle bis zum tatsächlichen Verbleib einschließlich etwaiger Zwischenstationen aufzuklären.

Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Wie ist der weitere Zeitplan für die laufenden Ermittlungen?

Mit Blick auf den Umfang der Ermittlungen kann ein konkreter Zeitplan nicht mitgeteilt werden.

Inwieweit steht die zuständige Staatsanwaltschaft mit jenen Behörden im Austausch, die ggf. für die genaue Bestimmung von Umweltbelastungen und deren Beseitigung verantwortlich sind? Welche Schritte wurden ggf. bereits in dieser Abstimmung in die Wege geleitet, um den Umfang möglicher Umweltbelastungen zu erheben bzw. zu beseitigen?

Im Zuge der Ermittlungen ist und wird intensiv mit dem LANUK NRW zusammenarbeitet, um auf einzelnen Flächen etwaige Belastungen zu ermitteln.

Die zuständigen Umwelt- und Gefahrenabwehrbehörden sind auf Grundlage von § 474 Abs. 2, 3 StPO, §§ 14 Abs. 1 Nr. 9, 17 Nr. 3 EGGVG laufend und umfassend über solche Erkenntnisse informiert worden, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind. In diesem Rahmen ist insbesondere dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Ende April 2025 eine umfangreiche Liste mit

Verdachtsflächen nebst diesbezüglichen Erkenntnissen übermittelt worden, welche nach unserem Kenntnisstand im Erlasswege an die zuständigen Behörden weitergeleitet worden sind.

[...]

Die betreffenden Standorte sind den zuständigen Gefahrenabwehrbehörden bzw. den diesen vorgesetzten Behörden bekannt gemacht worden und waren bereits Gegenstand von Presseberichterstattung.

Im Magazin Westpol hat der zuständige Staatsanwalt nicht ausgeschlossen, dass dem Landtag trotz laufender Ermittlungen Auskünfte durch die Landesregierung erteilt werden können. Wo sieht die Justiz im vorliegenden Fall Grenzen bei der Erteilung von Auskünften durch die Landesregierung, um Ermittlungsergebnisse nicht zu gefährden?

Der Pressesprecher der ZeUK NRW hat sich gegenüber dem WDR-Magazin Westpol zu Grenzen und Möglichkeiten einer Informationsweitergabe der Landesregierung über den aktuellen Stand der Ermittlungen nicht verhalten.

Soweit mein Geschäftsbereich betroffen ist, sind Informationen im vorgesehenen Berichtswege an die vorgesetzten Behörden übermittelt und ggf. Bedenken gegen eine Weitergabe vor dem Hintergrund der Gefährdung der laufenden Ermittlungen vorgetragen worden. Im Übrigen sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen an die zuständigen Behörden Auskünfte erteilt und insbesondere im Hinblick auf Gefahrenabwehrzwecke Informationen übermittelt worden.“

Der Generalstaatsanwalt in Hamm hat dem Ministerium der Justiz am 05.11.2025 mitgeteilt, gegen die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung keine Bedenken zu haben.

III.

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie hat im Wesentlichen folgenden Beitrag übermittelt:

„Zum Stand der Gefahrerforschungsmaßnahmen der Bergbehörde in den Betrieben unter Bergaufsicht wird auf den Bericht der Landesregierung vom 24.10.2025 zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume des Landtags Nordrhein-Westfalen am 29.10.2025 (Vorlage 18/4630) verwiesen. Ergänzend kann Folgendes berichtet werden:

Sachstand zur Gefahrenermittlung im Tagebau Garzweiler

Die mutmaßliche illegale Entsorgung belasteten Erdaushubs in den Verwertungsbereichen im Tagebau Garzweiler ist bereits seit September 2024 in der Öffentlichkeit bekannt. Da der Tagebau Garzweiler als Braunkohletagebau unter Bergaufsicht steht, sind insoweit vorrangig die nordrhein-westfälischen Bergbehörden (also die Abt. 6 der Bezirksregierung Arnsberg und das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie) für die verwaltungsbehördliche Aufarbeitung zuständig. Bei der Gefahrenermittlung und -beurteilung arbeiten das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie und das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr seit September 2024 eng zusammen. Es besteht eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe unter Leitung des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie mit Beteiligung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und der Bezirksregierungen Düsseldorf (Abfallstromkontrolle) und Arnsberg (Bergbehörde). Bei den im 2-Wochen-Rhythmus stattfindenden Besprechungen ist der Staatsanwaltschaft (ZeUK) Gelegenheit zur Teilnahme gegeben worden. An einigen Sitzungen zu Beginn des Arbeitskreises haben verschiedene Mitarbeitende der ZeUK teilgenommen. Die Sitzungsprotokolle von allen Sitzungen sowie die Gutachten wurden der ZeUK zur Verfügung gestellt.

Über die Sachstände wurde bereits mehrfach dem Unterausschuss Bergbausicherheit durch einen gemeinsamen Bericht des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr unter Beteiligung des Ministeriums der Justiz (Vorlage 18/2973 vom 18.09.2024) sowie durch zwei Berichte des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und dem Ministerium der Justiz berichtet (Vorlagen 18/3399 vom 10.12.2024 und 18/4036 vom 01.07.2025). Die gutachterlichen Ergebnisse beider Gutachter liegen vor und sind online veröffentlicht.¹

Ergänzend zu den Angaben im oben genannten Bericht (Vorlage 18/4630) kann konkretisiert werden, dass bei den Feststoffuntersuchungen die Grenzwerte Z0 gemäß LAGA (2004), die Vorsorgewerte gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (2021) sowie die Grenzwerte für Bodenmaterial BM-0 gemäß der Ersatzbaustoffverordnung (2023) von über 90 % aller untersuchten Proben eingehalten wurden. Ausnahmen bilden die Parameter TOC und PAK, die aber typisch für Braunkohlenkippen sind und somit aus tagebaueigenem Bodenmaterial resultieren könnten. In der Gesamtbetrachtung wird die Qualität der untersuchten Böden mit gut bis sehr gut bewertet. Aus den Feststoffuntersuchungen ergibt sich kein Verdacht auf eine schädliche Bodenveränderung.

Bei den Untersuchungen im Eluat (Mischproben im 10:1 Eluat) halten 90 % aller untersuchten Proben die Grenzwerte Z0 gemäß LAGA (2004) ein. In Ausnahmen

¹ <https://www.bra.nrw.de/presse/bezirksregierung-arnsberg-gibt-verkippung-mit-abraum-im-tagebaugarzweiler-wieder-frei> (rev. 05.11.2025).

zeigten sich bei den Proben erhöhte Sulfatgehalte und damit verbunden eine erhöhte elektrische Leitfähigkeit, was ebenfalls typisch für Braunkohlenkippen ist. Bei den Untersuchungen im Eluat (Mischproben im 2:1-Eluat) halten ebenfalls 90% aller untersuchten Proben die Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden - Grundwasser am Ort der Beurteilung gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (2021) ein. Einige Proben zeigten auch hier erhöhte Sulfatgehalte und eine höhere elektrische Leitfähigkeit. Außerdem waren die Ergebnisse des Parameters PAK15 auffällig, was aber auf das Analyseverfahren zurückzuführen sein könnte. Die Ergebnisse für den Parameter PAK im Eluat wurden aus gutachtlicher Sicht verfahrenstechnisch daher als kaum belastbar eingestuft. Darüber hinaus waren einige Schwermetallgehalte punktuell erhöht, was aus gutachtlicher Sicht auf die Pyrit-Verwitterung zurückgeführt wird.

In den gutachtlich durchgeföhrten Beprobungen und Analysen des eingebauten Materials konnte der Verdacht hinsichtlich belasteter Materialien der Deponiekasse III nicht bestätigt werden. Der in den bisherigen Analysen angewandte Parameterumfang war ausreichend und geeignet, Material der Deponiekasse III zu identifizieren. Selbst wenn vermeintlich solche Materialien angeliefert und eingebaut worden sein sollten, wäre aus gutachtlicher Sicht ohne konkrete Kenntnis des genauen Ablagerungs- und Einbauortes eine weitere Verdichtung des Beprobungsrasters nicht sinnvoll. Eine solche Zuordnung konnte aus der Auswertung der den fachaufsichtlich zuständigen Behörden vorliegenden Unterlagen bisher nicht erbracht werden. Eine Nachbeprobung und erforderlichenfalls etwaige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind nach gutachtlicher Aussage im Falle neuer Erkenntnisse weiterhin umsetzbar.

Die Bergbehörde hat zwischenzeitlich der RWE Power AG die Verdachtsflächen zur Überkippung mit Abraum wieder freigegeben. Dieser Entscheidung lag ein intensiver Austausch in dem oben angesprochenen Arbeitskreis zugrunde. Basis der Entscheidung waren das Gutachten des Büros Düllmann sowie das Prüfgutachten der ahu. In verschiedenen Erörterungen wurden die Gutachter angehört und ihre Einschätzungen hinterfragt. Zentrale Elemente der Entscheidungsfindung sind die im ahu-Gutachten dargelegte Betrachtung zu Art und Umfang der Belastungen sowie der Menge des angelieferten Bodenmaterials, das vom Gutachter vorgeschlagene langfristige Grundwassermanagement sowie die Möglichkeit, auch nach der Überkippung, bei konkreten Hinweisen auf eine lokale Belastung dort Untersuchungen und auch Sanierungsmaßnahmen vornehmen zu können.

Sachstand zu Ermittlungen in anderen Tagebauen unter Bergaufsicht

Im Nachgang zur umfassenden Umweltrazzia vom 01.04.2025 mit 300 Polizeibeamtinnen- und beamten hat die ZeUK NRW dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr am 23.04.2025 eine Liste mit Verdachtsstandorten zum Zweck umweltrechtlicher Gefahrenermittlungsmaßnahmen übermittelt. Es handelt sich um eine Liste mit 16 Standorten im Zuständigkeitsbereich der Umweltschutzbehörden und um drei Standorte im Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde.

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr hat auf Grundlage der o. g. Liste der ZeUK NRW alle betroffenen Bodenschutz- und Abfallbehörden mit Erlassen vom 02.05.2025 aufgefordert, unmittelbar einzelfallbezogene Gefahrenermittlungen in die Wege zu leiten.

Analog dazu hat das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr die Bergbehörde um Bericht zu den Gefahrenermittlungen bei den unter Bergaufsicht stehenden Standorten gebeten.

Zudem ist die Bergbehörde von der ZeUK im Rahmen von Ermittlungsverfahren u.a. wegen unerlaubten Umgangs mit Abfällen gegen Betreiber von Kieswerken um Auskunft gemäß §§ 161, 161a StPO in Verbindung mit § 95 StPO ersucht worden. Unter anderem wird die Übersendung von Genehmigungen sowie Aussagen zu durchgeführten Befahrungen erbeten. Von den in Rede stehenden Betrieben stehen drei unter Bergaufsicht.

Zu den Standorten unter Bergaufsicht hat das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr sowie dem Ministerium der Justiz dem Unterausschuss Bergbausicherheit in der Sitzung am 04.07.2025 berichtet (Vorlage 18/4036 vom 01.07.2025). Hierauf wird Bezug genommen.

Ergänzend zu dem im Bericht dargestellten Zwischenstand ist hinsichtlich der heute asphaltierten Verdachtsfläche auf dem Betriebsgelände eines der unter Bergaufsicht stehenden Tagebaue folgender nunmehr vorliegender Sachstand mitzuteilen:

Auf Kosten der Bergbehörde wurde ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für "Bodenschutz und Altlasten" beauftragt. Die gutachterliche Bewertung der Asphaltfläche wurde der Bergbehörde am 16.10.2025 übermittelt. In der Bewertung wird ausgeführt, dass auffällige PAK-Summengehalte > 30 mg/kg lediglich punktuell festgestellt wurden und Hinweise auf eine massive PAK-Belastung des Untergrundes nicht vorliegen.

Eine akute Grundwassergefährdung ist unter Berücksichtigung der bestehenden Oberflächenversiegelung, des bereichsweise hohen Grundwasserflurabstandes auf

der Grundlage der aktuellen Befunde derzeit nicht erkennbar. Jedoch kann für die niedermolekularen PAK eine Grundwasserbeeinflussung derzeit nicht ausgeschlossen werden.

Um eine abschließende Bewertung hinsichtlich einer möglichen Grundwasserbeeinflussung zu erstellen, wird eine Beweisführung über einen direkten Aufschluss in Form von Direct-Push Sondierungen empfohlen. Dabei sollen auf der Fläche fünf DirectPush Sondierungen bis in eine Teufe von 10 m niedergebracht und die Teufen von ca. 7 und 9 m beprobt werden.

Die Direct-Push Sondierungen werden Anfang Dezember durchgeführt und durch den Sachverständigen begleitet. [...]

IV.

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr hat folgenden Beitrag übermittelt:

„Zum Sachstand der Gefahrenermittlungs- und -abwehrmaßnahmen hatte das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr im Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (AULNV) am 29.10.2025 umfassend berichtet (zu vgl. Bericht der Landesregierung „Umweltkriminalität in Nordrhein-Westfalen: Illegale Bodenentsorgung“, Vorlage 18/4360).

Zu allen Fällen wird die Weiterentwicklung des Sachstands fortlaufend dokumentiert. Gegenüber dem Sachstand zur Sitzung des AULNV am 29.10.2025 liegt zu einem Fall aufgrund nachgereichter Untersuchungsergebnisse ein aktualisierter Kenntnisstand vor.

Dies führt dazu, dass in zwei statt in drei Fällen Untersuchungskonzepte zur Gefahrenermittlung erst erstellt werden können, wenn die Ermittlungen der ZeUK NRW Hinweise zu konkreten Einbauorten ergeben. Stattdessen besteht in einem Fall die Absicht, das eingelagerte belastete Material vor Ort zu sichern. Aus Sicht der zuständigen Behörde geht nach aktuellem Kenntnisstand keine Gefährdung von dem Material aus, weitere Untersuchungen zur Gefahrenbeurteilung sind derzeit nicht erforderlich.

Nach derzeitig vorliegenden Erkenntnissen der Umweltbehörden handelt es sich bei der Fallkonstellation der Ablagerung gefährlicher Abfälle der Deponiekategorie III um Ausnahmefälle.

Von einer Mitteilung einzelner Standorte ist bislang im Hinblick auf die laufenden Ermittlungen abgesehen worden.“